

Wiederholbarkeit von Wahlpflichtmodulen in Bezug auf das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung

A. Regelungen der Prüfungsordnungen BWiwi-PO 2009 / BWiPäd-PO 2009	
Wortlaut § 33 Abs. 1 a)	Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn a) eine Prüfungsleistung in einem Modul des Qualifizierungsabschnitts auch in ihrer letztmöglichen Wiederholung mit „nicht-ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder nach § 20 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt.
↓	
Folge aus dem Wortlaut	Wird ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul im Wiederholungsversuch nicht bestanden/als nicht bestanden gewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und das Studium kann nicht fortgeführt werden.
ABER: Auslegung des Prüfungsausschusses:	
Prüfungsausschussbeschluss vom 10.11.2014	Ein Wechsel von einmalig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen in andere Wahlpflichtmodule ist ohne Einschränkung möglich. Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann einmalig in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.
↓	
Erläuterung dieses Beschlusses	Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, können beliebig oft andere Wahlpflichtmodule (im Erstversuch) aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen gewählt werden. Wird ein weiteres Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und das Studium kann nicht fortgeführt werden. Ein Wahlpflichtmodul ist endgültig nicht bestanden, wenn es im Wiederholungsversuch nicht bestanden wird.
FAZIT	Das endgültige Nichtbestehen von <u>zwei Wahlpflichtmodulen</u> führt zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung! Im Vergleich zur Regelung gemäß der Prüfungsordnungen (BWiwi-PO 2009 / BWiPäd-PO 2009) kann somit dank des Beschlusses einmalig ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden werden, ohne das man den Prüfungsanspruch verliert.
Beispiele	<u>Bsp. 1:</u> WPMX im 1. Versuch Note 5,0, WPMX im 2. Versuch Note 5,0, --> WPMX endgültig nicht bestanden, aber noch Prüfungsanspruch. WPMY im 1. Versuch Note 5,0, und WPMY im 2. Versuch Note 5,0 --> WPMY (weiteres Wahlpflichtmodul) endgültig nicht bestanden, daher Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <u>Bsp. 2:</u> WPMX im 1. Versuch Note 5,0, WPMX im 2. Versuch Note 5,0 --> WPMX endgültig nicht bestanden, aber noch Prüfungsanspruch. Wenn weiter WPMY im 1. Versuch Note 5,0 und WPMZ im 1. Versuch 5,0 (usw.....) --> noch Prüfungsanspruch.
B. Regelungen der Prüfungsordnungen BWiwi-PO 2022 / BWiPäd-PO 2022	
Wortlaut § 41 Abs. 1 a)	Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn 1. eine Modulprüfung des Qualifizierungsabschnittes nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist und keine Wechselmöglichkeit nach § 39(1) mehr besteht,
Wortlaut § 39 Abs. 1	Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden. Wahlpflichtmodule dürfen jedoch nur zweimal endgültig nicht bestanden werden. Ein drittes endgültiges Nichtbestehen eines Wahlpflichtmodules führt zum Verlust des Prüfungsanspruches.
↓	
FAZIT	Das endgültige Nichtbestehen von <u>drei Wahlpflichtmodulen</u> führt zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung!
Beispiele	<u>Bsp. 1:</u> WPMX im 1. Versuch Note 5,0, WPMX im 2. Versuch Note 5,0, --> WPMX endgültig nicht bestanden, aber noch Prüfungsanspruch. WPMY im 1. Versuch Note 5,0, und WPMY im 2. Versuch Note 5,0 -> WPMY endgültig nicht bestanden, und damit zweites WPM endgültig nicht bestanden, aber noch Prüfungsanspruch. WPMZ im 1. Versuch Note 5,0, und WPMZ im 2. Versuch Note 5,0 --> WPMZ (drittes Wahlpflichtmodul) endgültig nicht bestanden, daher Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <u>Bsp. 2:</u> siehe oben bei der PO 2009